

Heilmittel - orientierende Behandlungsmenge

Uns erreichen regelmäßig Anfragen zur Möglichkeit der Überschreitung der orientierenden Behandlungsmenge bei Diagnosen, welche nicht dem langfristigen Heilmittelbedarf bzw. dem besonderen Verordnungsbedarf zuzuordnen sind. Daher möchten wir dieses Thema hier und heute erneut aufgreifen.

Die orientierende Behandlungsmenge ergibt sich indikationsbezogen aus dem Heilmittelkatalog und definiert die Menge an Behandlungseinheiten, mit der das angestrebte Therapieziel normalerweise erreicht werden kann.

Sollte in Einzelfällen das angestrebte Therapieziel nicht erreicht worden sein, sind über die orientierende Behandlungsmenge hinausgehende Verordnungen möglich. Sie prüfen wie bei jeder anderen Verordnung auch, ob das angestrebte Therapieziel entsprechend dem Wirtschaftlichkeitsgebot und unter Beachtung eventueller Therapierisiken qualitativ gleichwertig aber kostengünstiger auch durch eigenverantwortliche Maßnahmen der Patientin/des Patienten, durch eine Hilfsmittelversorgung oder eine Arzneimittelverordnung erreicht werden kann. Ist dies nicht der Fall, dokumentieren Sie die individuellen medizinischen Gründe in der Patientenakte und stellen eine weitere Verordnung aus. In Einzelfällen ist es sicherlich notwendig zur weiteren Behandlung eine Kollegin oder einen Kollegen, z. B. einen bestimmten Facharzt hinzuzuziehen, bzw. diesem die Behandlung zu übergeben. Es ist aber weder notwendig noch vorgesehen die Patientin/den Patienten ausschließlich zur weiteren Verordnung medizinisch notwendiger Heilmittelbehandlungen, welche die orientierende Behandlungsmenge eines Arztes überschreiten zu einer Kollegin/einem Kollegen zu schicken.

Ihre Ansprechpartnerin: Anja Auerbach, Tel. 03643 559-763